



dbb
beamtenbund
und tarifunion

tacheles

GESUNDHEIT

Das dbb Tarif-Magazin für
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

4

November 2023
15. Jahrgang



Gesundheitsbereich: Warnstreiks und Demos starten

**„Die Länder sind nicht
mehr konkurrenzfähig!“**

Seite 6

Inhalt

<u>Editorial</u>	<u>2</u>
<u>EKR 2023 – Länder</u>	<u>3</u>
<u>Tarifthemen</u>	<u>4</u>
ServiceDO	
Klinikum Region Hannover	
<u>EKR 2023 – Aktionen</u>	<u>6</u>
<u>Rechtsprechung</u>	<u>7</u>

Redaktionsschluss:
8. November 2023

Editorial



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

„Niemals geht man so ganz“, wusste die Kölner Sängerin Trude Heschon 1987. Diese Weisheit gilt auch Ende 2023 noch und sie gilt in besonderer Weise für die letzte

Ausgabe unseres tacheles GESUNDHEIT. Denn, wie bereits in einer früheren Ausgabe erläutert, integrieren wir die Gesundheitsthemen in den allgemeinen tacheles, um sicherzustellen, dass stets alle über alles informiert sind.

Und wichtiger noch: Wir sehen uns und kommunizieren miteinander – hoffentlich – ohnehin noch über viele andere Kanäle. Aktuell sehe ich viele unserer Mitglieder bei unseren Streiks und Demonstrationen. Auch die Kolleginnen und Kollegen aus dem Gesundheitsbereich der Länder sind betroffen. Der Gesundheitsbereich war auch dabei, als wir – nur einen Tag nach dem enttäuschenden Verhandlungsauftritt mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) – Ende Oktober erste Warnstreiks durchgeführt haben. Dabei lag in Bonn und Moringen der Schwerpunkt.

Wenn wir hoffentlich nach der dritten Verhandlungsrunde, die vom 7. bis 9. Dezember 2023 in Potsdam stattfinden wird, ein Ergebnis zu präsentieren haben, lässt sich dieses selbstverständlich zunächst im Internet und auf unserem Flugblatt zum Abschluss nachlesen. Aber auch in der Dezemberausgabe des tacheles werden wir natürlich darüber berichten. Wer noch ein digitales Abo für unser tacheles braucht, kann sich unter www.dbb.de/tacheles anmelden.

In diesem Sinne hoffe ich, dass wir auf den unterschiedlichsten Kanälen im Gespräch bleiben. Das wird auch in 2024 und den Folgejahren wichtig bleiben. Die Einkommensrunde mit den Ländern macht erneut deutlich, dass die Politik zu ihrem öffentlichen Dienst ein gespaltenes Verhältnis hat. Sie sieht selbst, dass die Idee eines „schlanken Staates“ irriger denn je ist, sie tut sich aber gleichzeitig unverändert schwer damit, die Konsequenzen zu ziehen. Dass das nicht nur die Länder betrifft, belegt die aktuelle Diskussion um die Überlastung der Kommunen auf Grund der hohen Zahl an Asylantträgen.

Ohne unsere Stimme und unsere Aktionsbereitschaft wird diese Diskrepanz an Aufgabenwachstum und Personalmangel unvermindert fortbestehen. ■

Mit freundlichen Grüßen

Volker Geyer



Impressum

Herausgeber: dbb beamtenbund und tarifunion, Bundesleitung, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,
Verantwortlich: Volker Geyer, Fachvorstand Tarifpolitik
Redaktion: Ulrich Hohndorf, Arne Brandt, Andreas Schmalz
Gestaltung und Satz: Jacqueline Behrendt
Bildnachweis: Titel: Friedhelm Windmüller, S.2: Andreas Pein, S.3: Friedhelm Windmüller, S.7: Adobe-Stock (Army Picca)
E-Mail: tacheles@dbb.de, **Internet:** www.dbb.de
Verlag: DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Telefon 030.7261917-0
Anzeigen: DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstraße 15 A, 40878 Ratingen, Telefon: 02102.74023-0, Fax: 02102.74023-99, mediacenter@dbbverlag.de
Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, Telefon: 02102.74023-715
Anzeigenverkauf: Christiane Polk, Telefon: 02102.74023-714
Preisliste 18, gültig ab 1. Oktober 2018

Enttäuschender Verlauf der ersten und zweiten Verhandlungsrunde

„Die TdL verspielt die Zukunft!“



zweite Verhandlungsrunde hat also ganz deutlich gemacht, dass die TdL kein Problem damit zu haben scheint, dass der TV-L im Vergleich zu Bund und Kommunen, Autobahn GmbH oder der Privatwirtschaft nicht konkurrenzfähig ist.

Aufbruchstimmung in der Verhandlungskommission

In der dbb Verhandlungskommission hat der Bericht von Verhandlungsführer Silberbach zu eindeutigen Reaktionen geführt. Die Enttäuschung über das TdL-Vorgehen wich schnell großer Entschlossenheit. „Wir müssen jetzt Druck erzeugen und unangenehm sein – bundesweit und in allen Bereichen des Landesdienstes“, gab dbb Tarifchef Volker Geyer die Losung für die Zeit bis zur abschließenden Verhandlungsrunde am 7. Dezember 2023 aus. Der dbb hat noch am 3. November 2023 Streikfreigabe erteilt.

Silberbach ergänzte: „Und klar ist auch, dass diese Verweigerungshaltung, der wir jetzt am Tariftisch begegnen, sich später in gleicher Härte fortsetzen wird, wenn es um die Übertragung des Tarifabschlusses auf die Landes- und Kommunalbeamten geht. Deshalb sind die Landes- und Kommunalbeamten und selbstverständlich auch die betroffenen Pensionäre aufgerufen, unsere Demos zu verstärken.“

Der dbb berichtet unter www.dbb.de/einkommensrunde ausführlich über die Einkommensrunde und die Aktionen. Wann wo Streiks und Demos stattfinden, werden die dbb Fachgewerkschaften zeitnah kommunizieren. ■

10,5%
500 Euro
mindestens

Die TdL legt auf Konkurrenzfähigkeit keinen Wert

Genau eine Woche nach dem unverbindlichen Auftritt der TdL-Spitze zum Verhandlungsauftritt am 26. Oktober 2023 konnte TdL-Chef Dressel auch im Verlauf der zweiten Verhandlungsrunde keine substantiellen Vorschläge unterbreiten, wie die Einkommensrunde positiv zu gestalten sei. „Konnte man zum Auftakt noch denken, die TdL wolle zunächst die Begründungen der Gewerkschaften abwarten“, analysiert Silberbach, „so müssen wir jetzt feststellen, die TdL sucht gar nicht nach Lösungen, den Landesdienst attraktiv und konkurrenzfähig zu gestalten. Im Zweifel wollen sie einfach billig sein. Die Begriffe ‚Zukunft‘ und ‚Investition‘ bringt der TdL-Vorstand in Potsdam einfach nicht zusammen.“ Die

„Ich habe erwartet, dass meine Forderung ‚Tempo statt Tarifräule‘ von den Arbeitgebern aufgegriffen werden würde“, berichtete dbb Chef Ulrich Silberbach nach der zweiten Verhandlungsrunde zur Einkommensrunde mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 3. November 2023 gegenüber den Medien und ergänzte dann verärgert: „Aber ich habe mich getäuscht. Die TdL hat auch in der zweiten Verhandlungsrunde keinen Gang hochgeschaltet. Die Arbeitgeber denken vornehmlich in der Kategorie Probleme und nicht in der Kategorie Lösungen.“ In der Konsequenz sind die Verhandlungspartner nicht wirklich weitergekommen. „Jetzt liegt wieder alle Last auf der dritten Runde. Das hätten wir gerne vermieden“, führte Silberbach weiter aus, „aber wahrscheinlich ist die TdL ohne Druck von der Straße nicht einigungsfähig. Genau diesen Druck müssen wir jetzt liefern. Und genau diesen Druck werden wir jetzt liefern.“



v.l.n.r.: Ulrich Silberbach, dbb Chef und Verhandlungsführer, Sandra Heisig, 1. Stellvertretende Vorsitzende dbb Jugend, Volker Geyer, dbb Tarifchef

Jetzt den tacheles abonnieren

tacheles GESUNDHEIT und tacheles verschmelzen

Liebe Leserin, lieber Leser des tacheles GESUNDHEIT,

Sie lesen gerade die letzte Ausgabe des tacheles GESUNDHEIT. Mit dieser Ausgabe verabschieden wir uns von Ihnen. Danke, dass Sie treue Leserin / treuer Leser unseres Tarif-Gesundheits-Magazins waren.

Da wir künftig monatlich und nicht nur vierteljährlich über Gesundheitsthemen berichten wollen, haben wir uns entschieden, den tacheles GESUNDHEIT mit dem allgemeinen tacheles zu verschmelzen. Wir werden also zukünftig nicht weniger über den Gesundheitsbereich und dortige Tarifthemen berichten, sondern ab Dezember 2023 diese Themen in die zehn jährlichen tacheles-Ausgaben integrieren.

Aus Datenschutzgründen dürfen wir die Abonnentinnen und Abonnenten des tacheles GESUNDHEIT ab Dezember 2023 nicht einfach mit dem allgemeinen tacheles beliefern. Dazu ist es nötig, ein neues – natürlich ebenfalls kostenloses und jederzeit kündbares – Abonnement für den allgemeinen tacheles abzuschließen.

Sie können ganz einfach unter www.dbb.de/tacheles ihre E-Mail-Adresse eingeben, um weiterhin mit frischen Tarif-Themen beliefert zu werden und den allgemeinen tacheles zu abonnieren. Als Antwort erhalten Sie eine automatisch generierte E-Mail, in der das neue Abonnement nur noch bestätigt werden muss – fertig.

Wir freuen uns, wenn wir Sie auch zukünftig zu unseren Leserinnen oder zu unseren Lesern zählen dürfen.

Liebe Grüße

Ihre Redaktion des tacheles GESUNDHEIT



ServiceDO

Klare Perspektive für Tarifbindung mit Koppelung an TVöD

Die Tarifverhandlungen bei der ServiceDO GmbH über einen TVöD-Anwendungstarifvertrag waren zuletzt von einem ungewöhnlichen hin und her geprägt. Im August 2023 konnte der dbb zunächst noch eine vielversprechende Zwischenlösung für die Beschäftigten erreichen. Im nächsten Verhandlungstermin Anfang Oktober 2023 schien eine zeitnahe Einigung dann wieder in weite Ferne gerückt zu sein, da die Arbeitgeber plötzlich eine abweichende Eingruppierungsbasis einforderten, die deutlich unter dem Niveau des Lohngruppenverzeichnis NRW gelegen hätte.

Im Folgetermin am 26. Oktober 2023 konnten nun die Vorbehalte des Arbeitgebers gegen die den bisherigen Verhandlungen zu Grunde liegenden Eingruppierungsregelungen dann doch noch ausgeräumt werden.

Überraschende Einigung in allen wesentlichen Punkten

In diesem Termin ist es dem dbb gelungen, die wesentlichen Eckpunkte sowohl zur Überleitung, als auch für die zukünftige gestufte Einführung des TVöD festzuzurren. Damit erhalten die Beschäftig-

ten bei der ServiceDO erstmals eine echte Perspektive, dauerhaft von tarifvertraglich geregelten Arbeitsbedingungen zu profitieren und den tariflosen Zustand in der Gesellschaft zu beenden. Über zehn Jahre gewerkschaftliches Engagement unserer Mitgliedsgewerkschaft komba haben damit wesentlich zu diesem Erfolg beigetragen.

Überleitung in leicht veränderte TVöD-Struktur

Die Beschäftigten werden damit zum 1. März 2024 in das Entgeltsystem des TVöD übergeleitet, wobei die Eingruppierung tatsächlich auf Basis der Entgeltordnung VKA beziehungsweise dem Lohngruppenverzeichnis NRW erfolgt. Die konkrete Zuordnung für die jeweiligen Berufsgruppen zur jeweiligen Entgeltgruppe ist bis auf wenige Ausnahmen bereits vereinbart.

Die Zuordnung zur neuen TVöD-Stufe erfolgt wie folgt: Bestandsbeschäftigte, die länger als zehn Jahre bei der ServiceDO beschäftigt sind, werden der Stufe 3, Beschäftigte mit Vorbeschäftigungszeiten von zwei bis zu zehn Jahren der Stufe 2 und alle anderen der Stufe 1 zugeordnet.



komba
gewerkschaft

TVöD mit leichten Abweichungen

Um eine finanzielle Überforderung des Arbeitgebers zu vermeiden, werden für die nächsten vier Jahre zunächst prozentual abgesenkte Tabellenwerte gelten. Die Überleitung erfolgt zunächst in eine Tabelle, die 95 Prozent des TVöD-Niveaus entspricht. Dieses Niveau wird bis zum 1. Dezember 2027 in vier Schritten auf 100 Prozent des TVöD-Niveaus angehoben. Zudem gibt es für einen Übergangszeitraum abweichende Stufenlaufzeiten von vier Jahren ab der Stufe 2 und insgesamt nur fünf statt sechs Erfahrungsstufen. Auch die Regelarbeitszeit von 39 Wochenstunden wird erst ab dem 1. März 2025 gelten, eine betriebliche Altersversorgung wird ab dem 1. März 2028 eingeführt. Die gefundene Einigung steht unter einem Erklärungsvorbehalt bis zum 31. November 2023.

Fazit

Trotz aller Abweichungen „nach unten“ werden damit die Beschäftigten der ServiceDO GmbH bereits bei der Überleitung zum 1. März 2024 deutlich finanziell profitieren. Durch die dauerhafte Anbindung an den TVöD haben die Beschäftigten eine klare Perspektive. ■

Einigung auf TV Medizinstrategie 2030



Der dbb für seine Mitgliedsgewerkschaft GeNi, ver.di und der Marburger Bund haben sich mit der Krankenhaus Region Hannover GmbH (KRH) und deren Tochtergesellschaften auf einen Tarifvertrag zur Begleitung der anstehenden Umstrukturierungsmaßnahmen, der so genannten Medizinstrategie 2030, geeinigt.

Kernstück Entwicklungsplan

Im Vordergrund steht ein beteiligungsorientiertes Verfahren. Dabei sollen sowohl die Wechselbereitschaft als auch mögliche Wechsel-Hindernisse der Beschäftigten berücksichtigt werden. Die Betriebsräte sind umfassend miteinzubeziehen. Dazu gibt es eine detailliert ausgearbeitete Prozess- und Umsetzungsvereinbarung als Teil des Tarifvertrags. Ausgangspunkt sind die Interessen der Mitarbeitenden, die abgefragt werden. Für alle, die dies wünschen, gibt es einen individuellen Entwicklungsplan, der bis zu drei Optionen der beruflichen Veränderung enthält. Dabei steht im Vordergrund, einen mindestens gleichwertigen oder besser bewerteten Arbeitsplatz für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu finden. Die Möglichkeit für Hospitationen und die arbeitgeberseitige Pflicht für Qualifikationen sind ebenfalls im Tarifvertrag berücksichtigt. Für eventuelle Konflikte wird eine Clearingstelle eingerichtet, die gleichermaßen von Gewerkschaften und KRH besetzt ist.

Absicherung

Sollte es trotz Entwicklungsplan zu Einkommensverlusten in Folge von Tätigkeitswechseln kommen, sind diese für zwei Jahre komplett kompensiert. Es gibt eine Zulage, die mögliche Verluste

auffängt. Die Zulage nimmt an Tarifierhöhungen teil. Erreicht werden konnte, dass Stufenlaufzeiten auch bei Tätigkeitswechseln vollständig anerkannt werden.

Nachteilsausgleich

Sollte sich der Arbeitsweg verlängern, gibt es für ein Jahr einen Fahrtkostenzuschuss von 30 Cent pro Kilometer (Hin- und Rückweg) für jeden geleisteten Dienst. Der Zuschuss wird als Vorschuss für zunächst 200 Tage gewährt und am Ende spitz abgerechnet. Um die zusätzliche Fahrzeit zu kompensieren, gibt es im ersten Jahr auch einen Freizeitausgleich für alle, die den Arbeitsort wechseln. Der Anspruch beträgt zwei Tage für alle, die mehr als 2,5 Tage in der Woche arbeiten. Alle in oder unterhalb einer 2,5-Tage-Woche erhalten einen Tag Freizeitausgleich. Sollten Beschäftigte aus Anlass einer Änderung ihres Arbeitsortes innerhalb der ersten zwei Jahre umziehen (mindestens zehn Kilometer), erhalten sie eine Umzugskostenbeihilfe von 1.500 Euro für Einzelpersonen und 3.000 Euro für Familien. Mit dem Umzug entfällt aber der Anspruch auf Mehrkilometerentschädigung. Bei ausreichender Nachfrage wird das KRH einen Transportservice zwischen den Standorten Lehrte und Großburgwedel anbieten.



Bei vergleichbaren Verlagerungen sollen bei ausreichendem Interesse der Mitarbeitenden ebenfalls Transportmöglichkeiten zwischen weiteren Standorten eingerichtet werden. Der Tarifvertrag läuft bis Ende 2032.

Bewertung

Alle Anliegen, die die Beschäftigten dem dbb mit auf den Weg gegeben haben, konnten auf die eine oder andere Art in den Tarifvertrag eingebracht werden, so unter anderem eine Öffnung für Verhandlungen zwischen Mitbestimmungsgremien zu den Themen Arbeitszeitkonto, lebensphasenorientierte Arbeitszeitmodelle und Demografiemaßnahmen. Bei auftretenden Personalüberhängen ist es Ziel des dbb, dass mit den Beschäftigten individuelle Lösungen verhandelt werden. Auch sollen alle Beschäftigten beim KRH bleiben können; die Karriereplanung soll gemeinsam gestaltet werden. Fest steht auch, dass sich das KRH zum TVÖD und den bei ihr geltenden Tarifverträgen bekennt. Insgesamt liegt ein guter Kompromiss vor, der versucht, Absicherung und Flexibilität unter einen Hut zu bringen. ■



Gesundheitsbereich: Warnstreiks und Demos starten

„Die Länder sind nicht mehr konkurrenzfähig!“

Die erste Antwort der Beschäftigten auf die Verweigerungshaltung der Arbeitgeber ließ nicht lange auf sich warten. Am 27. Oktober 2023, bereits einen Tag nach dem enttäuschenden Auftakt der Einkommensrunde 2023 mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), gingen Kolleginnen und Kollegen auch aus dem Gesundheitsbereich auf die Straße, um zu demonstrieren.

vdla: UK NRW

Bei der Protestaktion am 27. Oktober 2023 sagte dbb Chef Ulrich Silberbach vor Beschäftigten am Universitätsklinikum in Bonn: „Die Länder sind auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr konkurrenzfähig. Nicht gegenüber dem Bund und schon gar nicht gegenüber der Privatwirtschaft. Und es geht ja nicht nur um fehlende Nachwuchskräfte. Die vorhandenen Kolleginnen und Kollegen müssen gehalten werden. Sie sind es, die dieses Land 24/7 am Laufen halten, gleichzeitig aber unter Inflation und Arbeitsverdichtung leiden. Deshalb erwarten wir von den Ländern

konstruktive Verhandlungen, statt immer nur die alte Leier von den ‚leeren Kassen‘.“ Himmet Ertürk, Vorsitzender der vdla gewerkschaft, wies auf den dramatischen Arbeitskräftemangel hin, gerade im Bereich der Gesundheitsberufe: „Wie wollen wir in diesem Bereich mehr Leute gewinnen und halten, wenn etwa das Burn-out-Risiko im Pflegebereich so hoch ist wie in kaum einem anderen Berufsfeld.“

GeNi: Maßregelvollzug Moringen

Am 27. Oktober sind außerdem rund 150 Kolleginnen und Kollegen aus den Maßregelvollzug Niedersachsen vor dem Maßregelvollzugszentrum in Moringen zu einer Kundgebung zusammengekommen, um Flagge zu zeigen und ihre Erwartungen an die Arbeitgebenden zu verdeutlichen. dbb Tarifchef Volker Geyer forderte mit Nachdruck den längst überfälligen Ausgleich zwischen dem TVÖD und dem TV-L. „Wir haben beim TV-L einen gravierenden Modernisierungstau. Weil die TdL den Tarifvertrag jahrelang nicht gestaltet

hat, haben sich die Probleme potenziert“, so der Tarifchef. Besonders hart treffe das die Kolleginnen und Kollegen in der ambulanten und stationären Pflege im Vollzug. „Neben unserer Kernforderung 10,5 Prozent, mindestens aber 500 Euro, muss in diesem Bereich jetzt die dynamische Zulage als Ausgleich für die härtere Arbeit im Maßregelvollzug kommen.“ Jens Schnepel, Vorsitzender der GeNi Gewerkschaft für das Gesundheitswesen, unterstrich die Erwartung der Beschäftigten, mit dem Tarifabschluss von Bund und Kommunen gleichzuziehen und verwies auf TdL Chef Dr. Andreas Dressel, Finanzsenator in Hamburg. Dressel hatte im Vorfeld der Einkommensrunde bekräftigt, dass die Beschäftigten der Länder hervorragende Arbeit leisteten und dafür Wertschätzung auch in Form angemessener Lohnerhöhungen verdienten. „Jetzt ohne Angebot auf die Bremse zu treten und auf die angespannte Haushaltslage zu verweisen, gilt nicht. Auch in unseren Geldbeuteln ist die Haushaltslage angespannt. Voriges Jahr haben wir die Pflegezulage mit viel Fleißarbeit außertariflich durchgesetzt. Wir erwarten, dass dieses Provisorium jetzt aus der Welt geschafft wird.“ ■

dbb:
wir.
für euch.

10,5%
500 Euro
mindestens



Auslegung des Begriffs „aufgestellter Dienstplan“ in § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA

Ein Dienstplan ist auch dann rechtzeitig „aufgestellt“ im Sinne des § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA, wenn es an einer Zustimmung des Betriebsrats fehlt (BAG, Urteil vom 16. März 2023, Aktenzeichen 6 AZR 130/22).

Der Fall

Der Kläger ist als Oberarzt am von der Beklagten betriebenen Universitätsklinikum tätig. Auf das Arbeitsverhältnis ist der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) anwendbar. Nach diesem ist der Kläger zur Leistung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft verpflichtet. Nach § 10 Abs. 11 dieses Tarifvertrags besteht jedoch ein Anspruch auf Zuschläge, wenn der Dienstplan, der diese Dienste anordnet, nicht spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraums aufgestellt wird.

Die Arbeitgeberin gab für die Monate Februar bis September 2020 zwar spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraums die Dienstpläne gegenüber den Beschäftigten bekannt; der Betriebsrat hatte diesen jedoch nicht zugestimmt und sie auch nicht genehmigt, da er Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz annahm. Ein Einigungsstellenverfahren wurde nicht eingeleitet. Der Kläger verlangt nun Zuschläge nach § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA für in dieser Zeit eines nicht „rechtmäßig aufgestellten Dienstplans“ geleistete (Ruf-)Bereitschaftsdienste. Er

argumentiert, ein Dienstplan sei nur dann rechtzeitig „aufgestellt“ im Sinne des § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA, wenn er auch wirksam, also insbesondere unter Wahrung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats und der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes, zustande gekommen sei. Nur dann sei er rechtsverbindlich und nur dann könnten sich die Beschäftigten darauf einstellen. Sinn des § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA sei aber gerade die bessere Planbarkeit für die Beschäftigten.

Die Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht legte die entsprechende Norm des Tarifvertrags nun aus und kam zu einem anderen Ergebnis. Nach Ansicht des Gerichts genügt es, dass der Dienstplan faktisch rechtzeitig „in der Welt“ ist; dass der Plan auch mitbestimmungsrechtlichen Erfordernissen beziehungsweise den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genüge, sei dagegen für die Frage der Zuschläge aus § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA unerheblich.

Bereits der Wortlaut „aufgestellt“ bezeichne lediglich den tatsächlichen Vorgang der Planerrichtung und Bekanntgabe. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch seien dagegen weitere Voraussetzungen, etwa die korrekte Errichtung des Plans, nicht zu erfüllen. Derlei würde normalerweise vielmehr durch Hinzufügen von Adjektiven wie „wirksam“ oder „gültig“ zum Ausdruck gebracht.

Durch die Bekanntgabe des Dienstplans übten Arbeitgebende außerdem ihr Direktionsrecht aus – nur daran, nicht aber an eine rechtswirksame Ausübung des Direktionsrechts, knüpfte § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA an. § 10 Abs. 11 S. 4 TV-Ärzte/VKA, wonach die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplans unberührt bleibt,

stehe dem nicht entgegen. Aus dessen systematischer Stellung werde klar, dass sich Satz 4 nur auf den Fall der „notwendigen Dienstplanänderung“ beziehe.

Letztendlich bezwecke § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA zwar tatsächlich, den Ärzten ein gewisses Maß an Planungssicherheit zu gewähren. Sie sollen rechtzeitig wissen, wann sie ihre Dienste zu erbringen und wann sie Freizeit haben. Zudem sollen sie sich grundsätzlich darauf verlassen können, entsprechend der Regelungen des Dienstplans eingesetzt zu werden. Die Arbeitgebenden sollen also dazu angehalten werden, die Dienste ihrer Beschäftigten rechtzeitig zu planen. Dies spricht aber laut Bundesarbeitsgericht – entgegen der Ansicht des Klägers – gerade dafür, dass der Dienstplan nicht auch rechtswirksam aufgestellt werden muss.

Andernfalls stünde im Streitfall erst nach rechtskräftiger gerichtlicher Klärung fest, ob der Dienstplan für den Arbeitnehmer verbindlich aufgestellt wurde. Es genüge also zur Wahrung der Frist des § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA, wenn der Dienstplan „in der Welt“ sei.

Den Arbeitnehmenden stehe es in Fällen wie dem Vorliegenden aber frei, die Erbringung ihrer Dienste zu verweigern, ohne ihre vertragliche Leistungspflicht zu verletzen.

Das Fazit

Das Urteil ist zwar schlüssig, zeigt aber erneut, wie wichtig den Arbeitnehmenden ein planbarer Feierabend ist. Der Verweis der Arbeitnehmenden auf ihr Leistungsverweigerungsrecht scheint im Krankenhausbereich allerdings kaum praktikabel – hier steht am Ende immer die Sicherheit der Patientinnen und Patienten auf dem Spiel. ■



Der dbb ist das Dach

von 41 Gewerkschaften.

Eine davon ist auch in Ihrer Nähe.

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlichen und überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des dbb. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

 <p>dbb beamtenbund und tarifunion</p> <h3>Bestellung weiterer Informationen</h3> <p>Name*</p> <p>Vorname*</p> <p>Straße*</p> <p>PLZ/Ort*</p> <p>Dienststelle/Betrieb*</p> <p>Beruf</p>	<p>Beschäftigt als*:</p> <table border="0"><tr><td><input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r</td><td><input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin</td><td><input type="checkbox"/> Anwärter/in</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Rentner/in</td><td><input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in</td></tr></table> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten. <input type="checkbox"/> Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten. <input type="checkbox"/> Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.</p> <p>Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen* versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedsgewerkschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-40, Telefax: 030.4081-4999, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz</p> <p>..... Datum / Unterschrift</p> <p>Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse. dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399, E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de</p>	<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in	<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Anwärter/in	<input type="checkbox"/> Rentner/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in
<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in						
<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Anwärter/in						
<input type="checkbox"/> Rentner/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in						



dbb beamtenbund und tarifunion
Geschäftsbereich Tarif
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin
Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399
E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de